

Pauschalen für einmalige Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II (ARGE Cham)
Gültig ab 01.01.11

zu § 24 Abs. 3 Nr. 2 (Erstausrüstung Bekleidung einschl. Schwangerschaft, Geburt):

- Schwangerschaftsbekleidung	100,00 €
- Säuglingserstausrüstung mit Kleidung (20,70 € x 5 Monate)	103,50 €
- Erstausrüstung Bekleidung: je 10% der individuellen RL x 5 Monate	
Beispiel Alleinstehender	172,50 €
Beispiel Partner je	155,00 €
Kinder bis 14 Jahre	103,50€
Kinder über 14 Jahre	138,00€
ab dem 4. Kind nur 50%, z.B. Ü14	69,00€
- Erstausrüstung Kinderzimmer, einmaliger Bedarf wie Kinderwagen...	150,00€
(falls nur Kindermöbel benötigt werden wie Bett, Schrank:)	70,-€
(falls keine Möbel, nur Kinderwagen usw. benötigt werden:)	80,00 €

zu § 24 Abs. 3 Nr. 1 (Erstausrüstungen für Wohnung einschl. Haushaltsgeräte):

Artikel	Einpersonenhaushalt	Zweipersonenhaushalt
Badschrank oder Regal	30,00	+ 10,00
Bettkissen	10,00	+ 10,00
Bettwäsche (2x)	32,00	32,00
Einzelbett kpl. Mit Lattenrost u. Matratze	50,00	50,00
Schlafzimmerschrank	50,00	
Küchentisch	40,00	
2 Stühle	20,00	
Küchenschrank	40,00	+ 20,00
Küchenhängeschränke	20,00	
Küchenunterschränke	25,00	
E-Herd	30,00	
Kühlschrank	30,00	
Spüle mit Unterschrank	30,00	
Küchenausstattung (Töpfe, Pfannen, Besteck...)	30,00	+ 20,00
Tisch u. 2 Stühle für Wohnzimmer, TV-gerät	80,00	
Garderobe	18,00	
Gardinen mit Vorhänge	45,00	
Handtücher	10,00	10,00
Lampen	20,00	
Waschmaschine	200,00 (gebraucht mit Garantie)	

Wohnzimmerschrank, Couch und Couchtisch sowie Eckbankgruppe zählen nicht zum notwendigen Erstausrüstungsbedarf; Ansparen ist zumutbar.

Die Preise richten sich nach Durchschnittspreisen der CAH Cham – Möbelhof, wobei die Lieferung (Aufschlag von 1/3 auf den Verkaufspreis) einkalkuliert ist.

Für eine komplette Küche ohne E-Geräte werden pauschal 180,00 €, falls mit E-Geräten 300,00€ angesetzt (weil die E-Geräte auch installiert werden müssen.)

Ist (über die o.g. Bedarfe hinaus) die Erstananschaffung eines Öl- oder Holzofens erforderlich, werden 70,00 € für einen gebrauchten Ofen angesetzt.

Wird eine Wohnungserstausrüstung komplett und damit pauschal bewilligt, wird wie folgt abgestuft:

- bis zu 2 Zimmer bewohnt mit einer Person	750,00 €
- bis zu 2 Zimmer bewohnt mit 2 Personen	900,00 €
- für drei oder mehr Zimmer bewohnt mit zwei Personen	1.050,00€
- für bis zu vier Zimmer bewohnt mit drei Personen	1.250,00€
- für bis zu vier Zimmer bewohnt mit vier Personen	1.500,00€

Für jede weitere Person mit einem Bedarf für ein zusätzliches Zimmer werden 150,00€ angesetzt.

Bei Säuglingen zählt auch eine Möbelerstausrüstung incl. Kinderwagen etc. zum Bedarf. Unabhängig von Umzug /Wohnungserstausrüstung sind für ein Kinderzimmer zusätzlich 150,00€ anzusetzen.

Soweit Ausstattung von älteren Kindern übernommen werden kann, ist die Beihilfe entsprechend zu kürzen.

§ 24 Abs. 3 Nr. 3 – orthopädische Schuhe, therapeutische Geräte:

Bedarfe sind entsprechend der Rz. 24.20 bis 24.27 der FH zu § 24 SGB II zu berücksichtigen.

Die neuen Richtlinien gelten rückwirkend ab 01.01.11!

Cham, 07.07.11
Jobcenter Cham
Simeth